

# Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg am 27. März 2011

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**



Ausgegeben: Freiburg i. Br., 21.05.2010

Kreiswahlleiter: Dr. Dieter Salomon

## Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

des/der **Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)**

(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort "Einzelbewerber/Inzelbewerberin" einsetzen)

im Wahlkreis Nr. **47 Freiburg II**

Bewerber/in: **Martens, André, Schwarzwaldstr. 18, 79211 Denzlingen**

(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

Ersatzbewerber/in: **Gugel, Michael, Guntramstr. 45, 79106 Freiburg**

(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen und von dem/der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen)

Familienname: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Anschrift (Hauptwohnung): .....

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.<sup>1)</sup>

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

.....  
(Nicht von dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 7 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Abs. 4 der Landeswahlordnung).

Stadt Freiburg im Breisgau  
- Amt für Bürgerservice und  
Informationsverarbeitung -

Freiburg i. Br., .....

.....  
(Unterschrift)

1) Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines /ihres Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin nur einmal bescheinigen.